

Initiator / Ansprechperson

Karl Barnreiter

Fraktionsobmann Bürgerliste Unterweikersdorf

Höhenweg 5

4210 Unterweikersdorf

0699 81452900

b.unt@a1.net

Juni 2019

OÖ. Landtag

Landhausplatz 1

4020 Linz

P E T I T I O N

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Abgeordnete zum oö. Landtag!

Die Unterzeichner ersuchen sie, folgende Änderungen in der oö. Kommunalwahlordnung und in der oö. Gemeindeordnung zu beschließen:

Änderung der Berechnung der auf die Parteilisten zu vergebenden Mandate

Die in § 68 der oö. Kommunalwahlordnung beschriebene Verteilung der auf die Parteilisten zu vergebenden Mandate (nach d'Hondt) bevorzugt in vielen Fällen überproportional Listen mit hohem Stimmanteil, während Listen mit niedrigem Stimmanteil benachteiligt werden.

Wir schlagen daher eine Berechnung in Anlehnung

a) an Hare/Niemeyer bzw.

b) an die Berechnung der Grundmandate in den Wahlkreisen laut oö. Landtagswahlordnung vor.

zu a) (1) Die Anzahl der Mandate einer Parteiliste ist gleich die zu vergebenden Mandate multipliziert mit der Anzahl der Parteistimmen dividiert durch die gültig abgegebenen Stimmen (auf drei Dezimalstellen genau berechnet).

(2) Diese Werte werden kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet.

(3) Ergibt diese Berechnung nicht die zu vergebenden Mandate, dann erhält jede Parteiliste zunächst so viele Mandate wie es dem ganzzahligen (nicht gerundeten) Wert der Berechnung nach (1) entspricht. Die restlichen Mandate werden in der Reihenfolge der Nachkommastellen nach (1), beginnend mit dem höchsten Wert, vergeben.

(4) Haben zwei oder mehr Parteien Anspruch auf das gleiche Mandat, dann entscheidet das Los.

(5) Eine Parteiliste, die mehr als 50 Prozent der Stimmen erreicht hat, erhält jedenfalls mehr als 50 Prozent der Mandate.

Die gleiche Methode soll auch bei der Berechnung der Mandate, die den einzelnen Parteilisten im **Gemeindevorstand** bzw. im **Stadtrat** zukommen, angewendet werden.
(In der oö. Gemeindeordnung geregelt).

Änderung bei der Veröffentlichung der Wahlvorschläge

In § 34 (2) und (3) der oö. Kommunalwahlordnung wird die Veröffentlichung der Wahlvorschläge für Städte mit eigenem Statut (3) und alle übrigen Gemeinden (2) geregelt.

Die Regelung nach Absatz (3) soll in Zukunft für alle Gemeinden gelten, das heißt Absatz (2) soll entfallen.

Damit richtet sich die Reihenfolge der Wahlvorschläge **in allen Gemeinden nach dem Ergebnis der letzten Gemeinderatswahl**.

Änderung der Funktionsperiode des Gemeinderates

Laut Sora.at Wahlkalender finden die Gemeinderatswahlen in allen österreichischen Bundesländern außer Oberösterreich (6), Tirol (6) und Kärnten (6) alle fünf Jahre statt, bei den Landtagswahlen ist Oberösterreich überhaupt die einzige Ausnahme mit einer Wahlperiode von sechs statt fünf Jahren.

Im Sinne einer österreichweiten Vereinheitlichung schlagen wir auch die Änderung der Wahlperiode für die Bürgermeister- und Gemeinderatswahlen (und Landtagswahlen) in Oberösterreich von sechs auf **fünf Jahre** vor.

Vor- und Zuname	Funktion / Organisation	Datum	Unterschrift